

den Aufschlag verkauft werden« frist- und formgerecht Protest eingelegt hat. Wenn er bisher darauf verzichtet hat, diesem Einspruche eine weitergehende Folge zu geben, so mag dies seinen Grund ebenso in der Rücksichtnahme auf die Kriegsverhältnisse haben wie in der Erkenntnis, daß dem Börsenverein nicht der Schutz vollkommen ungenügend rabattierter Werke zugemutet werden dürfe. Ist doch in dieser Bestimmung nur gesagt, daß der Börsenverein diesen Werken den Schutz verweigert, ohne daß daraus ein Schluß auf die Rechtsstellung des Sortimenters bei erhöhtem Verkauf gezogen werden könnte. Wohl würde bei einer etwaigen Klage des Verlegers oder Bestellers der Richter das Versagen des Schutzes durch den Börsenverein als einen Beweis des guten Glaubens des Beklagten zu würdigen haben und daraus auch einen Schluß auf die wirtschaftliche Lage im Sortiment ziehen können, eine ausschlaggebende Bedeutung aber dürfte er ihm nicht beimessen. Vielmehr hätte die Angemessenheit des Gewinns zu entscheiden, wie das schon in Friedenszeiten der Fall war. Sie ist natürlich um so mehr in Frage gestellt, je höher der Aufschlag genommen wird. Haben sich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sortiment verschlechtert, so hat die Änderung der 25% in 30% die diesem Paragraphen innewohnende Rechtsunsicherheit doch noch verschärft, da der Richter sich an den seiner Beurteilung unterliegenden Fall halten und schon deswegen nicht geneigt sein wird, die Berechtigung des angefochtenen Einzelgewinns aus der Höhe des Gesamtgewinns herzuleiten, weil kein Geschäftsmann an allen Waren gleichmäßig verdient. Es kommt eben hier wie auch bei der Frage nach dem Schutze des Ladenpreises auf das richtige Maß an, das auch darüber entscheidet, ob sich der Börsenverein des ihm nach seinen Satzungen obliegenden Schutzes entschlagen kann. Sonst könnte sich einerseits das so leichte Spiel der Änderungen des § 7: 25% in 30%, 30% in 35% usw. usw. jedes Jahr erneuern und andererseits ein Schutz für jede Art der Bezugsbedingungen gefordert werden. Ein Ladenpreis, der den buchhändlerischen Bedürfnissen nicht gerecht wird, kann den Schutz des Börsenvereins nicht beanspruchen, da es unverträglich mit seiner Aufgabe wäre, die Interessen des Sortiments auszuschalten und künstlich Preise zu schützen, die sich nicht wirtschaftlich rechtfertigen lassen. Die Konsequenz dieser Auffassung — das sollten die Verleger, die es angeht, bedenken — muß letzten Endes zu einer Aufhebung des Ladenpreises führen, wenn der Verlag nicht in der Spanne zwischen Ordinär- und Nettopreis dem Sortiment die Möglichkeit angemessenen Verdienstes gibt. Ist das nicht der Fall, so wird der Ladenpreis immer an »Nebenluft« leiden und schließlich seine »Zugkraft« ganz einbüßen.

Es ist charakteristisch für die Natur und Herkunft des eingangs erwähnten Antrags, daß der Schutz nur für den Teuerungszuschlag des Sortiments erstrebt wird, während er für die Teuerungszuschläge des Verlags anscheinend nicht als notwendig erachtet wird. Um einer solchen Vergünstigung teilhaftig zu werden, müßten sie formell von den Kreis- und Ortsvereinen übernommen und ihren Teuerungszuschlägen hinzugerechnet werden.

In dem Antrage wird folgende Fassung des § 5 der Verkaufsordnung vorgeschlagen:

1. Beim Verkauf neuer Bücher an das Publikum ist der vom Verleger festgesetzte Ladenpreis einzuhalten (§ 7).
2. Die von den Kreis- und Ortsvereinen für Verkäufe in und nach ihrem Gebiet festgesetzten, vom Vorstand für den Deutschen Buchhandel veröffentlichten Bestimmungen über die zulässigen Abzüge vom Ladenpreis (Skonto, Rabatt) sowie über Teuerungszuschläge sind zu befolgen.
3. Es bleibt den Kreis- und Ortsvereinen vorbehalten, für die Buchhändler ihres Bezirks verbindliche Vorschriften über den Verkaufspreis von Werken, die ohne Ladenpreis erschienen sind, sowie über Bestellgebühren bei Zeitchriften in ihre Verkaufsbestimmungen aufzunehmen.

In diesem Paragraphen wird also das Recht der Bestimmung über die Teuerungszuschläge ausdrücklich den Kreis- und

Ortsvereinen übertragen, während in § 7\*) nur die nicht oder nicht genügend rabattierten Teuerungszuschläge des Verlags von mehr als 10% des Ladenpreises erwähnt werden, und zwar lediglich um die Festsetzung ihrer Höhe gleichfalls dem Ermessen dieser Vereine anheimzugeben. Mag es nun an sich auch nicht erheblich sein, ob die Teuerungszuschläge des Verlags formell dem Schutze des Börsenvereins unterstellt werden, da sie gewissermaßen ihren Schutz in sich selbst tragen, so ist die vorgenommene Verschiebung des Rechtsverhältnisses doch insofern von Bedeutung, als damit zum Ausdruck gebracht wird, daß die Teuerungszuschläge des Verlags erst der Kontrolle und Abstempelung durch die Kreis- und Ortsvereine unterliegen, um als allgemeingültig und schutzberechtigt angesehen zu werden.

»Auf alle Verkäufe an das Publikum«, heißt es in § 7, »darf vorübergehend ein Teuerungszuschlag erhoben werden, dessen Höhe die Kreis- und Ortsvereine bestimmen (§ 5)«. Wenn man's so hört, möcht's leidlich scheinen. Denn nach diesem Wortlaut ist die Erhebung des Teuerungszuschlags in das Ermessen des einzelnen Sortimenters gestellt: er »darf«, nur muß er sich in bezug auf die Höhe des Teuerungszuschlags den Bestimmungen der Kreis- und Ortsvereine unterwerfen. Damit steht indes § 5, auf den verwiesen wird, in Widerspruch, da er dieses »darf« in eine Soll- oder Mustervorschrift (»sind zu befolgen«) verwandelt. Man braucht den Grafen Derindur nicht zu bemühen, um zu wissen, auf welche Lesart es den Antragstellern ankommt. Auch ist wohl ohne weiteres klar, daß der Antrag den ausgesprochenen Zweck verfolgt, das bisherige alleinige Recht des Verlegers — das, nebenbei bemerkt, jedem Fabrikanten eigentümlich ist — zu beseitigen und den Kreis- und Ortsvereinen ein Mitbestimmungsrecht an der Preisfestsetzung einzuräumen. Wenn in der Begründung des Antrags der von den Kreis- und Ortsvereinen bisher festgesetzte Kundentabatt mit dem Teuerungszuschlag gleichgestellt wird, so wird man den Antragstellern auf diesem Wege schon deswegen nicht folgen können, weil diese beiden zwischen dem Ladenpreis liegenden Pole sich nicht in Vergleich zueinander stellen lassen. Denn ganz abgesehen davon, daß die Kreis- und Ortsvereine viel leichter eine Grenze nach unten als nach oben in der Preisbestimmung finden, ist auch das Publikum wohl immer einer Preisherabsetzung, weit weniger jedoch einer Preiserhöhung geneigt. Obwohl Kinder einer Mutter, nämlich der wirtschaftlichen Verhältnisse, sind Preiserhöhung und Preisherabsetzung — Teuerungszuschlag und Rabatt in ihrer wirtschaftlichen Wirkung und rechtlichen Bedeutung nicht minder von einander verschieden wie Nehmen und Geben. Wie wenig diese Gegensätze in Vergleich miteinander gestellt werden können, geht gerade aus § 21 des Verlagsgesetzes hervor, nach dem der Verleger zwar von sich aus den Ladenpreis ermäßigen kann, dagegen zu einer Erhöhung des Preises stets der Zustimmung des Verfassers bedarf.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Teuerungszuschlag sich juristisch als eine Erhöhung des Ladenpreises darstellt; praktisch ist er es in jedem Falle, da es dem Publikum vollständig gleichgültig ist, ob ein Buch, das es mit M 3.30 bezahlen muß, diesen Ladenpreis von Haus aus trägt oder ob es ihm zum Preise von M 3.— zuzüglich 30 Pfg. Teuerungszuschlag geliefert wird. Wichtiger ist die Frage, ob der Börsenverein in der Lage ist, den Schutz auf den Teuerungszuschlag auszudehnen. So leicht und gefahrlos es ist, Vorschläge in die Welt zu setzen und Forderungen zu stellen, so schwierig ist oft ihre Durchführung, namentlich wenn sie, wie im vorliegenden Falle, nicht auf einen sicheren Rechtsboden gestellt werden können. Stehen ihnen doch nicht nur die Bestimmungen einzelner Verleger entgegen, son-

\*) Werke, die der Verleger mit einem geringeren Rabatt als 30% vom Ladenpreis liefert, dürfen mit einem entsprechenden Aufschlag verkauft werden.

Auf alle Verkäufe an das Publikum darf vorübergehend ein Teuerungszuschlag erhoben werden, dessen Höhe die Kreis- und Ortsvereine bestimmen (§ 5).

Teuerungszuschläge des Verlegers von mehr als 10% des Ladenpreises, die dieser nicht oder nicht genügend rabattiert, dürfen entsprechend den sonstigen Bezugsbedingungen des Buches erhöht werden.